

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Henrike Mölleken
	Telefon (0202)	563 5547
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	henrike.moelleken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.03.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0280/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.04.2010	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Information zum neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		

Grund der Vorlage

Information der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt über die neue Gesetzeslage

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bund hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutz- und Wasserrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Zuvor besaß der Bund hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte. Bisher gestattete das Rahmenrecht dem Bund lediglich allgemeinere Naturschutzvorgaben, die von den Ländern in Landesnaturschutzgesetzen konkretisiert wurden. Mit der Abschaffung dieser Rahmenkompetenz erhielt der Bund die Möglichkeit, das Naturschutzrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in eigener Regie zu gestalten.

Am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft getreten und löst das bisherige Rahmenrecht ab.

Was ist neu im Bundesnaturschutzgesetz?

Mit der Neuregelung werden mehrere Ziele umgesetzt:

- Die Schaffung von Vollregelungen – eben nicht nur Rahmensetzungen – des Bundes, die unmittelbar für alle Bürger gelten.
- Die Überführung bisher im Landesrecht geregelter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.
- Die Umsetzung europäischer Vorgaben erfolgt nicht mehr in zwei Stufen durch Bund und Länder, sondern durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften.
- Die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Naturschutzrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit zu verbessern und die Anwendbarkeit zu erleichtern.
- Die ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes: Diese können von den Ländern nicht geändert werden, sie sind „abweichungsfest“.

Insbesondere neu sind folgende Regelungen:

- der Erhalt der biologischen Vielfalt und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (BNatSchG §1) sind abweichungsfeste allg. Grundsätze des Naturschutzes, dazu gehört ebenso „die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§1 Abs.1, Nr. 3),
- Begriffsbestimmungen, z.B.: Natura 2000-Gebiete, invasive Arten (§ 7 BNatSchG)
- Die Landschaftsplanung als Grundlage vorsorgenden Handelns (§8 BNatSchG)
- Lockerung des Flächendeckungsprinzip der Landschaftsplanung für die örtliche Ebene (§ 11 BNatSchG)
- Die Vorrang der Vermeidungspflicht bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als allg. Grundsatz (§13 BNatSchG)
- Die Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§15 (2), BNatSchG), Rücksichtnahmepflicht auf agrarstrukturelle Belange (§15 (3)),
- Die Öffnungsklauseln in den §§ 15 - 17, die das Land ermächtigen, Regelungen zur Kompensation von Eingriffen, zu vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools, Zuständigkeiten u.ä. zu treffen
- Der Biotopverbund und der Schutzgebietskanon als allg. Grundsatz (§20 BNatSchG), neu ist das Schutzgebiet Nationale Naturmonument ((2) Nr. 2) als Bindeglied zwischen Nationalpark und Naturschutzgebiet
- Umgebungsschutz für Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG)
- Verbotstatbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, unter anderem zum Schutz von Bäumen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) und Winterquartieren von Fledermäusen (Abs. 6)

Was ist neu im Landschaftsgesetz?

Mit Rechtskraft des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 wurde das alte Landschaftsgesetz NRW dort verdrängt, wo der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat. Das bedeutet, es gibt nun eine konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs.1 Nr. 29 GG), die es den Ländern ermöglicht – mit Ausnahme der abweichungsfesten Kerne - abweichende Regelungen zu treffen.

Das Landschaftsgesetz NRW ist in diesem Zusammenhang am 10.03.2010 in Teilbereichen novelliert worden um übergangsweise, bis zu einer grundlegenden Novellierung, wesentliche Landesbestimmungen beibehalten zu können.

Schwerpunkte des Änderungsgesetzes sind:

- die Beibehaltung von Listen, welche Einwirkungen auf Natur und Landschaft regelmäßig dem Begriff des Eingriffs unterfallen bzw. nicht unterfallen;
- das Fortgelten von Vorgaben zur Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen;
- das Beibehalten von Regelungen für die Zahlung und Verwendung des Ersatzgeldes;
- die Einführung einer Regelung zum so genannten „integrierten Projektbegriff“.

Was ändert sich für (NRW und) Wuppertal?

Gemäß § 11 (2) BNatSchG ist die Landschaftsplanung **nicht** mehr flächendeckend verpflichtend, das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes ist in § 9 (3) BNatSchG geregelt.

Nach § 15 (2) BNatSchG: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in dem durch das Vorhaben beeinträchtigten Naturraum ausgeglichen werden. Die im Ausschuss für Umwelt seitens der Landwirtschaft geforderte Umsetzung solcher Maßnahmen mit der Rheinischen Kulturstiftung muss demnach im bergischen Naturraum erfolgen.

Landschaftsbeiräte

Zu den Landschaftsbeiräten der unteren Landschaftsbehörden macht das BNatSchG keine Aussage, die im Landschaftsgesetz NRW (§11) getroffenen Regelungen gelten daher weiter fort.

Biostationen

Bei den Biologischen Stationen handelt es sich um eine rein nordrhein-westfälische Schöpfung, insofern gab es keinen Anlass für eine Bundesregelung. Eine kooperative Zusammenarbeit in NRW könnte §3 Abs. 4 BNatSchG regeln. Allerdings ist hier im Gegensatz zur bisherigen Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Mittlere Wupper – der Schwerpunkt auf die Maßnahmenausführung und nicht auf gutachterliche Tätigkeit gerichtet. Hier sind weiterreichende oder spezifische Landesregelungen abzuwarten.

Ausblick

Die jetzt vorliegende Fassung des BNatSchG wurde vor dem Amtsantritt der derzeitigen Regierung beschlossen. Schon jetzt sind beispielsweise bei der Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Ersatzgeld und bei der vorrangigen Wiederverwendung bereits genutzter Flächen im Innenbereich, Änderungen zu erwarten.

Anlagen

1. Internetlink zum neuen Bundesnaturschutzgesetz:

<http://www.buzer.de/gesetz/8972/index.htm>

2. Gegenüberstellung BNatSchG – LG NRW (Bezirksregierung Köln)